**Muster-Fortbildungsprogramm**

**Version 11. Februar 2025**

**Vorbemerkungen:**

**Welche Ziele verfolgen wir mit der Checkliste?**

* Das vorliegende Dokument dient der formalen Vereinheitlichung aller Fortbildungsprogramme, wobei die individuellen (materiellen) Regelungsbedürfnisse der Fachgesellschaften soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.
* Die Vereinfachung der Fortbildungsprogramme liegt im Interesse aller involvierten Personen und Kommissionen.
* Einheitliche und klare Regelungen fördern die Rechtssicherheit und die rechtsgleiche Behandlung aller fortbildungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte.

**Welche administrativen Punkte sind bei der Revision eines Fortbildungs­programms zu beachten?**

Damit das SIWF die Revision eines Fortbildungsprogramms beschliessen kann, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

* Die Revision hat sich soweit möglich an den Musterformulierungen zu orientieren. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.
* Wählen Sie möglichst aus den vorgegebenen Optionen.
* Das revidierte Fortbildungsprogramm ist per E-Mail im Word-Format (nicht PDF) einzureichen (vorgängig ist das «Originaldokument» bei der Geschäftsstelle SIWF ([info@siwf.ch](mailto:info@siwf.ch)) zu beziehen).
* Änderungen gegenüber dem alten Programm sind mittels Änderungsmodus erkenntlich zu machen.
* Die Revisionspunkte sind inhaltlich und stilistisch einwandfrei zu formulieren.
* Die Hauptrevisionspunkte sind kurz zu begründen.
* Angabe der zuständigen ärztlichen Ansprechperson der Fachgesellschaft mit E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer(n).
* Wenn auf einen bestimmten Absatz im Programm verwiesen wird, gilt folgende Zitierweise: «vgl. Ziffer 2.1.1, Absatz 3».

**Fortbildungsprogramm (FBP)**

**der Schweizerischen Gesellschaft**

**für *[Fachgesellschaft]***

**Version *[Datum]***

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **[SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](https://www.siwf.ch/files/pdf27/samw-richtlinien-d.pdf)**.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der *[Fach]* tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

**3.1 Grundsätze**

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

* + 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
  + 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

**Grafik**

**Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr**

|  |  |
| --- | --- |
| 30 Credits  **Selbststudium** | * Nicht strukturierte Fortbildung * Nicht nachweispflichtig * Automatische Anrechnung |
| bis zu max. 25 Credits  **Erweiterte Fortbildung** | * Strukturierte Fortbildung * Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP. * Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt * Nachweispflichtig * Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar |
| mind. 25 Credits  **Fachspezifische**  ***[fachlich]***  **Kernfortbildung** | * Strukturierte Fortbildung * Anerkennung und Crediterteilung durch *[Fachgesellschaft] [Internetadresse]* * Nachweispflichtig * Mindestens 25 Credits erforderlich * Auflagen gemäss FBP der *[Fachgesellschaft]* |

Mehrfachtitelträgerinnen und Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

**Kommentar:**

Es ist zu vermeiden, pro Zeiteinheit bzw. pro Tag mehr oder weniger als diese Credits zu erteilen. Ausnahme siehe unter «Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit» (Ziffer 3.2.2).

**3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in *[Fach]***

**3.2.1 Definition der fachspezifischen *[fachlichen]* Kernfortbildung**

Als Kernfortbildung für *[Fach]* gilt eine Fortbildung, die für ein *[fachlich]* Zielpublikum *[evtl. einschliesslich Schwerpunkt]* bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels *[Fach]* erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der *[Fachgesellschaft]* automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter *[Internetadresse]*.

**3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)**

Als automatisch anerkannte, fachspezifische *[fachlich]* Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Teilnahme an Veranstaltung** | **Limitationen** |
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der *[Fachgesellschaft]*, wie zum Beispiel der Jahreskongress | keine |
| 1. Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für *[Fachgebiet]* organisiert werden | keine |
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen *[Fachgesellschaft]* Gesellschaften | keine |
| 1. Fortbildungsveranstaltungen zu *[fachlich]* Themen, organisiert von nationalen oder internationalen *[Fachgesellschaften]*, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen | Keine |

|  |  |
| --- | --- |
| **2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor oder Referentin/Referent** | **Limitationen** |
| 1. Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli») oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen | 1 Credit / Stunde; maximal  10 Credits / Jahr |
| 1. Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die *[fachspezifische]* Aus-, Weiter- und Fortbildung | 2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr |
| 1. Publikation einer *[fachspezifischen]* wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin / -autor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin / Peer-Reviewer für Fachzeitschriften | 5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr  Maximal 2 Credits pro Review |
| 1. Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin / -autor auf dem Gebiet *[Fach]* | 2 Credits pro Poster; maximal  4 Credits / Jahr |
| 1. Intervision/Supervision |  |

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin oder Autor oder Referentin oder Referent» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

|  |  |
| --- | --- |
| **3. Übrige Fortbildung** | **Limitationen** |
| a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten) | 1 Credit / Stunde; maximal  5 Credits / Jahr |
| b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits | 1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr |

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

**Kommentar:**

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

**3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

|  |  |
| --- | --- |
| Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; [vgl. Empfehlungen des SIWF](https://www.siwf.ch/files/pdf24/empfehlungen_e_learning_d.pdf)) | Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr |
| … |  |

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der *[Fachgesellschaft]* erfolgt nach den folgenden Kriterien (bei umfassenden Regelungen eventuell Erstellung eines separaten Anhangs):

a)

b)

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](https://www.siwf.ch/files/pdf27/samw-richtlinien-d.pdf) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter *[Internetadresse]* festgehalten. Der Antrag ist wenigstens *[XX Wochen bzw. Monate]* vor der Veranstaltung zu stellen.

**3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

**3.4 Selbststudium**

Jede Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre oder seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

**4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von *[Fachgesellschaft]* kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

**4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Innerhalb einer Kontrollperiode kann beliebig mit den Credits jongliert werden. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

**4.3 Fortbildungskontrolle**

Die *[Fachgesellschaft]* behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die *[Abkürzung FG]*:

* + - * 1. den Fortbildungsnachweis verweigern;
        2. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
        3. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
        4. die oder den Fortbildungspflichtigen von der *[Abkürzung FG]* Mitgliedschaft ausschliessen;
        5. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel *[Fach]* besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/*[Abkürzung FG]*-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der *[Fachgesellschaft]*. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der *[Fachgesellschaft]*.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission *[Abkürzung FG]* angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz aufsummiert auf mindestens 4 bis maximal 24 Monate innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilsmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die *[Fachgesellschaft]* legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. *[Betrag]*. Die Mitglieder der [*Fachgesellschaft]* sind von der Gebühr befreit.

**Kommentar:**

Der Vorstand des SIWF hat am 15. Juni 2017 beschlossen, dass eine «kostendeckende Gebühr» für Nicht-Mitglieder der Fachgesellschaft nicht prohibitiv hoch sein darf, was dann der Fall sein könnte, wenn sie sich nicht wesentlich vom Mitgliederbeitrag unterscheidet oder 400 CHF pro 3 Jahre überschreitet.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

**Kommentar:**

Je nach Änderung im neuen Fortbildungsprogramm sind Übergangsbestimmungen zu formulieren, damit der Übergang vom alten zum neuen System reibungsfrei verläuft (z.B. wenn wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden).

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am *[Datum]* genehmigt.

Es tritt per *[Datum]* in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom *[Datum]*.

Bern, 11.02.2025/pb

Fortbildung\FB-Programme\Muster-FBP\muster-fbp\_d.docx